

**Satzung**  
**für das Weiterbildungszertifikat Interkulturelle Kompetenz**  
**(im Folgenden Hochschulzertifikat genannt)**  
**an der Technischen Hochschule Ingolstadt**  
**Vom 07.07.2025**

**Präambel**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 78 Abs. 1 Satz 3, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht**

§ 1	Zweck der Satzung.....	2
§ 2	Qualifikationsniveau, Studienziele, Zielgruppe.....	2
§ 3	Qualifikationsvoraussetzungen .....	2
§ 4	Bewerbung, Termine .....	2
§ 5	Ausbildungsangebot .....	3
§ 6	Leistungspunkte.....	3
§ 7	Voraussetzung für den Erwerb des Zertifikats.....	3
§ 8	Sonstige Bestimmungen .....	4
§ 9	Inkrafttreten.....	4

## **§ 1 Zweck der Satzung**

Diese Satzung dient der Ausfüllung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 17.07.2023 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Qualifikationsniveau, Studienziele, Zielgruppe**

- (1) Das Hochschulzertifikat ermöglicht den Teilnehmern die Aneignung der für ihre berufliche Entwicklung erforderlichen Kompetenzen im Bereich Interkulturelle Kompetenz.
- (2) <sup>1</sup>Ziel des Hochschulzertifikates ist es, Fachkenntnisse in der Zusammenarbeit mit Personen aus unterschiedlichen Sprachen- und Kulturräumen zu vermitteln. <sup>2</sup>Neben Sprachkenntnissen ist auch die kulturelle Kompetenz ein entscheidender Faktor in der Zusammenarbeit. <sup>3</sup>Das Niveau des Hochschulzertifikates entspricht dem Niveau eines weiterbildenden Masterstudienganges.
- (3) Die Regelstudienzeit des Zertifikates beträgt ein Semester.

## **§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme am Hochschulzertifikat ist der Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses eines Studiums an einer deutschen Hochschule mit mindestens 180 ECTS-Punkten oder äquivalentem Studiumumfang oder ein gleichwertiger erfolgreicher in- oder ausländischer Abschluss und eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann die qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach Studienbeginn spätestens vor regulärem Ende des Zertifikatsstudiums erworben werden gemäß Art. 90 Abs. 2 Satz 3 BayHIG i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 6 Satzung über die Zulassung zum Studium, das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Technischen Hochschule Ingolstadt (Immatrikulationssatzung THI) vom 11.12.2023 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Über die Gleichwertigkeit und die Umrechnung von Abschlüssen nach Abs. 1 sowie die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet im Zweifel die zuständige Prüfungskommission.
- (3) Bei Nichtzulassung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers wird ihr bzw. ihm dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt.

## **§ 4 Bewerbung, Termine**

- (1) <sup>1</sup>Die Teilnahme am Hochschulzertifikat kann zu jedem Semester, in dem es angeboten wird, begonnen werden. <sup>2</sup>Der genaue Beginn wird rechtzeitig öffentlich von der Technischen Hochschule Ingolstadt bekanntgegeben.
- (2) Die Zulassung zum Hochschulzertifikat setzt das fristgerechte Einreichen des Antrags auf Zulassung zum Hochschulzertifikat einschließlich aller Anlagen entsprechend der Immatrikulationssatzung THI sowie das Erfüllen der Qualifikationsvoraussetzungen nach Maßgabe des § 3 voraus.

## **§ 5 Ausbildungsangebot**

- (1) <sup>1</sup>Das Hochschulzertifikat wird berufsbegleitend angeboten. <sup>2</sup>Struktur, Inhalte, die Zulassung der Bewerbenden und Prüfungen werden von der Technischen Hochschule festgelegt.
- (2) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Zertifikatssatzung festgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Die Regelungen werden für alle Module durch das Modulhandbuch ergänzt. <sup>2</sup>Das Modulhandbuch wird von der Studienfakultät THI Campus für Weiterbildung (TCW) beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. <sup>4</sup>Das Modulhandbuch enthält, soweit nicht in dieser Satzung oder den Anlagen dazu abschließend geregelt, insbesondere Regelungen und Angaben über:
  1. die Bezeichnung aller Module sowie die Stundenzahl, die Ziele und die Inhalte,
  2. die zeitliche Aufteilung aller Module,
  3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen.<sup>5</sup>Ausgewählte Module einschließlich Prüfungen und/oder Leistungsnachweise können nach näherer Bestimmung im Modulhandbuch in englischer Sprache abgehalten
- (4) <sup>1</sup>Ein Anspruch auf Durchführung des Hochschulzertifikats bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Teilnehmenden oder auf das Angebot einer bestimmten Anzahl an Teilnehmerplätzen besteht nicht. <sup>2</sup>Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Module in jedem Semester angeboten werden.

## **§ 6 Leistungspunkte**

<sup>1</sup>Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul werden im Rahmen des Weiterbildungszertifikats Leistungspunkte gemäß des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben. <sup>2</sup>Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung von 25 Zeitstunden. <sup>3</sup>Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage.

## **§ 7 Voraussetzung für den Erwerb des Zertifikats**

- (1) Das Hochschulzertifikat ist bestanden, wenn in allen auf Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- (2) <sup>1</sup>Mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen können einmal, ohne erneute Teilnahme an der Lehrveranstaltung, wiederholt werden. <sup>2</sup>Weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Für diese Wiederholungsprüfung entstehen keine weiteren Kosten.
- (3) Über den Erwerb der Zusatzqualifikation wird ein Zertifikat gemäß der Anlage 4 zur APO THI erteilt.

**§ 8**  
**Sonstige Bestimmungen**

- (1) Soweit auf das Weiterbildungsangebot anwendbar und soweit in der vorliegenden Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gilt insbesondere hinsichtlich der Prüfungen und des Prüfungsverfahrens APO THI.
- (2) Es gilt die Immatrikulationsvoraussetzung der Technischen Hochschule Ingolstadt.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Teilnehmenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 an dem vorliegenden Angebot teilnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 07.07.2025 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 14.07.2025

gez.

Prof. Dr. Walter Schober

Präsident

Diese Satzung wurde am 17.07.2025 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17.07.2025 digital durch Einstellung auf der Homepage der Technischen Hochschule Ingolstadt öffentlich bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17.07.2025.